

Produktinformationsblatt

gemäß § 4 der VVG – Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

(Einmalbeitrag)

Gemäß § 4 der VVG – InfoV hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

1. Art des Versicherungsvertrages

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine **Versicherung auf den Todesfall**.

Grundlage ist die beigefügte Satzung.

Die Versicherungssumme kann in Höhe von 1.000 € bis 5.000 € in 500 €-Schritten abgeschlossen werden.

2. Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages ist im übersandten Versicherungsschein geregelt. Der Einmalbeitrag ist entsprechend des gewählten Tarifs bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme besteht,

- bei Mitgliedern, die die jeweilige Versicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen haben, nach Ablauf von sechs Monaten nach Annahme des Antrags durch den Vorstand
- bei Mitgliedern, die die jeweilige Versicherung ab Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen haben, nach Ablauf von drei Jahren nach Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des Einmalbeitrages.

Bei Tod vor Ablauf der oben aufgeführten Wartezeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung. Es wird ein Betrag von 95 v H. des eingezahlten Beitrags (§ 6 Abs. 3 der Satzung) an die berechtigte Person (§ 11 Abs. 4 der Satzung) erstattet.

4. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat Anschriftenänderungen dem Versicherungsverein anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist dem Versicherungsverein unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.

5. Kündigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag gemäß § 7 der Satzung kündigen, und zwar jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres. Im Falle der Kündigung erhält der Versicherungsnehmer eine Rückvergütung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung.

6. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Versicherten werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert.

Allerdings sind die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften endgültig zu löschen, wenn es die betreffende Person bzw. die Rechtsnachfolger verlangen. Dies gilt aber nur für beendete Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnisse. Sollte eine Löschung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die Daten zumindest zu sperren.

7. Dateneinsicht

Mitglieder und Versicherte haben das Recht in unseren Geschäftsräumen zur jeweiligen Öffnungszeit Einsicht in die über sie gespeicherten Daten zu erhalten.

8. Höchststerbegeld

Das Höchststerbegeld beträgt derzeit 7.669 Euro (§ 11 Abs. 1 der Satzung).

9. Widerspruchsrecht

Durch Aushändigung des Versicherungsscheines sowie der Satzung gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

10. Aufsichtsbehörde und anwendbares Recht

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind

für die Sterbegeldversicherung

Regierung von Mittelfranken Promenade
27 (Schloss)
91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981-53-0
Telefax: +49 (0) 981/53-1206 oder -1456

E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

für den Datenschutz

Bay. Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300
Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz in der ab dem 01. Januar 2008 gültigen Fassung.